betreffende Mitglied hat das Recht, zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Den übergeordneten Parteiorganen steht das Recht zu, Parteiverfahren einzuleiten und Parteistrafen zu verhängen sowie in besonderen Fällen den Ausschluß aus der Partei zu beschließen.

10. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über Erteilung einer strengen Rüge und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann das Mitglied bei der Landesleitung Einspruch einlegen.

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann das Mitglied der Reihe nach bei den übergeordneten Parteiorganen, der Landesleitung und dem Zentralkomitee Einspruch erheben.

Berufungen gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

11. Die Landesleitungen müssen den Einspruch innerhalb eines Monats und das Zentralkomitee innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Berufungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

12. Bei kleineren Vergehen wie Nichterscheinen zu den Mitgliederversammlungen, Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen aus triftigen Gründen oder Nichtkassierung, Inaktivität u. a. sind die Mittel der Parteierziehung und des genossenschaftlichen Einwirkens anzuwenden, nicht aber der Ausschluß aus der Partei.

13. Ein früher ausgeschlossenes Mitglied kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen.

Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Landesleitung bestätigt werden.

14. Die Wiedereinsetzung zu Unrecht Ausgeschlossener in die Rechte von Parteimitgliedern geschieht nur mit Bestätigung des Zentralkomitees.